

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 145 - 145
Hartmann, B.: -Die Haftung des Rechtsanwalts :
(Schluß.)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Haftung des Rechtsanwalts. (Schluß.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts Urtheile vom Januar und Februar 1885.

Die Haftung des Rechtsanwalts.

(Schluß.)

IV.

Schließlich ist noch zu betonen, daß die im Commentar von Ortenau vertretene Anschauung, daß das Hypothekenamt den Eintrag der Beschlagnahme eines im Hypothekenbuche nicht foliirten Anwesens von der Vorlage der Erwerbssurkunde abhängig machen dürfe, — eine Anschauung, deren Richtigkeit die beiden oberstrichterlichen Urtheile dahin gestellt sein lassen, weder die Billigung der Praxis noch den Wortlaut des Gesetzes für sich hat.

Die Art. 31 und 32 der Subhastationsordnung stehen mit dem Art. 21 derselben in einem gewissen gegensätzlichen Zusammenhang.

Das Hypothekenamt hat in der Regel dem Ersuchen des Vollstreckungsgerichts zu entsprechen. Es hat ihm nur dann nicht zu entsprechen, sofern sich aus dem Hypothekenbuche, d. h. aus den Einträgen des Hypothekenbuches Anstände ergeben, oder wie der Art. 32 weiter erläutert, Umstände, deren Kenntniß das Vollstreckungsgericht von der Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses abgehalten haben würde.

Der Nichteintrag des schuldnerischen Besitztittels bezüglich des rentamtlich überschriebenen Grund-

Neue Folge Band XXXII.